

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 28. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Oktober 2025)

zum Thema:

**Anspruch auf Beförderung zum Schwimmunterricht (Schwimmbus) ins
Schulgesetz?**

und **Antwort** vom 13. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24234

vom 28. Oktober 2025

über Anspruch auf Beförderung zum Schwimmunterricht (Schwimmbus) ins Schulgesetz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die AfD-Fraktion regt mit einem Plenarantrag (Drucksache 19/2478) an, in § 12 SchulG Berlin einen Absatz 8 zu ergänzen: „Der obligatorische Schwimmunterricht wird im Rahmen des Sportunterrichts im Umfang von mindestens einem Drittel des Stundenvolumens spätestens in Jahrgangsstufe 3 erteilt. Sofern dies durch die Größe der Entfernung zwischen Schule und Schwimmbad notwendig ist, wird für den Schwimmunterricht eine Beförderung (Schwimmbus) bereitgestellt, um Wasserzeiten von mindestens 45 Minuten pro Unterrichtseinheit zu ermöglichen.“ Der Senat hat zu diesem Gesetzesentwurf gemäß § 43 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) eine Stellungnahme abgegeben. Hinsichtlich der Zielsetzung und der Rechtsförmlichkeit des Antragstextes hatte der Senat nichts zu beanstanden. Der Senat argumentiert in seiner Stellungnahme, die geforderte Mindest-Wasserzeit von 45 Minuten pro Unterrichtseinheit stelle aufgrund der Beeinflussbarkeit durch beispielsweise Verkehrsbedingungen eine veränderliche Maßeinheit dar. Die reelle Wasserzeit müsse in diesem Fall kontinuierlich überprüft und an die zuständigen Schulämter zurückgemeldet werden. Hier könnten sich unterjährig Veränderungen ergeben. Zweckmäßiger sei es, bei einer Aufnahme eines derartigen Passus die Entfernung, ab der ein Schwimmbus bereitgestellt werden muss, konkret zu definieren. Wie würde der Senat den Passus formulieren bzw. welcher Wortlaut wäre (an welcher Stelle) geeignet, um einen Anspruch auf

Beförderung zum Schwimmunterricht (Schwimmbus) mit einem praktikablen Ansatz im Schulgesetz zu verankern?

Zu 1.: Gemäß § 109 Schulgesetz (SchulG) obliegt es den bezirklichen Schulträgern, die äußeren Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in der Schule zu schaffen. Diese beinhalten den Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulstandorte sowie die Einrichtung von Klassen. Zu den Aufgaben der bezirklichen Schulträger gehört auch die Organisation der Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum obligatorischen Schulschwimmunterricht. In allen Bezirken wurden für die Beförderungsbereitstellung Kriterien etabliert.

Der Senat sieht derzeit keinen Bedarf das Schulgesetz anzupassen bzw. zu erweitern, da die Verantwortlichkeit für die Organisation der Beförderung zum Schulschwimmen klar geregelt ist und den bezirklichen Schulträgern obliegt. Der Senat unterstützt zudem die bezirklichen Schulträger im Rahmen ihrer Möglichkeiten in dem Anliegen, dass über die reguläre Bezirksfinanzierung (Globalsummen) auskömmliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Berlin, den 13. November 2025

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie